

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

08.05.2017

TOP 8:

Bebauungsplan Nr. 51 für das Gebiet: "Zwischen Bürgerstraße, Lauenburger Str., Blumenweg und Grüner Weg",

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beratung:

Am 01.12.2015 hat die Gemeindevertretung beschlossen für das Gebiet: „Zwischen Bürgerstraße, Lauenburger Str., Blumenweg und Grüner Weg“ den Bebauungsplan Nr. 51 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Hierzu sollte eine städtebauliche Neuordnung zugunsten einer maßvollen Nachverdichtung des Gebietes verfolgt werden.

Mit bestimmten Grundeigentümern der Flächen sind städtebauliche Verträge zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung geschlossen worden.

Seitens des Planungsbüros wurden verschiedene Varianten für den Bebauungsplanentwurf mit den Kostenträgern abgestimmt. Mit einem Grundeigentümer musste in der Zwischenzeit die zukünftige Gewerbenutzung für die weitere Bauleitplanung fest definiert werden, so dass der Entwurf des Bebauungsplanes nun entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz enthält.

Da nicht alle Grundeigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bislang an der Aufstellung des nachfolgenden Entwurfes beteiligt waren, sollte der Ausschuss entscheiden, ob eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit, über die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten hinaus, erfolgen soll.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss beschließt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Gebiet: „Zwischen Bürgerstraße, Lauenburger Str., Blumenweg und Grüner Weg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13a BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO war/en keine/folgende Vertreter des Ausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: